



Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 27. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates betreffend das Gesetz über die Zuger Pensionskasse hat die Vorlage des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012 (Vorlage Nrn. 2192.1/2 - 14177/78) in zwei halbtägigen Sitzungen am 10. Dezember 2012 und 28. Januar 2013 und einer Ganztagesitzung am 27. Februar 2013 beraten und verabschiedet. Finanzdirektor Peter Hegglin nahm an der Sitzung von Amtes wegen teil. Für Fachauskünfte standen uns der Generalsekretär der Finanzdirektion Martin Bucherer, der Geschäftsleiter der Zuger Pensionskasse (Zuger PK) Rudolf Zeller sowie die externen Berater Patrick Spuhler (erste und zweite Sitzung) bzw. Andreas Müller (dritte Sitzung) von der Swisscanto Vorsorge AG, Basel/Zürich, zur Verfügung. Wir unterbreiten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Kommissionsantrag
7. Finanzielle Auswirkungen

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012 wird das bestehende Pensionskassengesetz vom 31. August 2006 totalrevidiert und abgelöst. Änderungen der übergeordneten bundesrechtlichen Vorgaben, neue versicherungstechnische Grundlagen insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung, anhaltend tiefe Zinsen, Verwerfungen an den Kapitalmärkten, flexiblere Arbeitszeitmodelle und Entlohnungssysteme bedingen zwingende Anpassungen des Pensionskassengesetzes. Das Ziel der vorliegenden Revision ist die Umsetzung der zwingenden, neuen gesetzlichen Bundesregelungen. Das revidierte Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nBVG) strebt eine starke Verselbstständigung der Pensionskassen an. Neu kann der Gesetzgeber nur noch wenig vorgeben. Vieles hat das oberste paritätische Organ, bei der Zuger PK der Vorstand, von Gesetzes wegen neu selbst zu regeln. Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Finanzierung (Beiträge) **oder** die Leistungen festlegen kann.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

An der ersten (halbtägigen) Kommissionssitzung vom 10. Dezember 2012 führte Regierungsrat Peter Hegglin in die Vorlage ein und beleuchtete folgende Punkte der Vorlage: Auslöser für die Totalrevision, Rechtsform der Zuger Pensionskasse, Vertretung im Vorstand, Leistungen und Beiträge sowie Vollkapitalisierung versus Teilkapitalisierung. Der Pensionskassenexperte Patrick Spuhler machte Ausführungen zu den Themenbereichen Technischer Zinssatz und Umlagebeitrag, der Geschäftsführer der Zuger Pensionskasse Rudolf Zeller legte den Versicherungsplan dar. Abschliessend zeigte Regierungsrat Peter Hegglin die Kosten der vorgeschlagenen Gesetzesrevision auf. Ebenfalls an dieser ersten Kommissionssitzung vom 10. Dezember 2012 wurden die Arbeitnehmerorganisationen (Personalverbände) angehört; Joseph Schuler als Präsident des Staatspersonalverbandes, Markus Kehrlı als Vizepräsident des Lehrerinnen- und Lehrervereins des Kantons Zug (LVZ) sowie Christoph Furrer der Deprez Experten AG machten Ausführungen zu den Themen Voll-/Teilkapitalisierung, Umlagebeitrag, Staffelung der Altersgutschriften, Sicherstellung des Rentenzieles, Finanzierungskosten sowie Ehegatten- und Lebenspartnerrente. Die Deprez Experten AG war von der Zuger PK beauftragt worden, im Sinne einer «Second Opinion» zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen. Für die Teilnahme an der Kommissionssitzung war der Vertreter der Deprez Experten AG hingegen von den Personalverbänden angefragt worden. Die Finanzdirektion wurde im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung mit der Klärung diverser Fragen (vgl. Beilage) beauftragt.

An der zweiten (halbtägigen) Kommissionssitzung vom 28. Januar 2013 wurden zunächst die Abklärungsaufträge aus der ersten Kommissionssitzung behandelt. Anschliessend erfolgten die Eintretensdebatte sowie der erste Teil der Detailberatung. Wiederum wurde die Finanzdirektion im Hinblick auf die dritte Kommissionssitzung mit der Klärung diverser Fragen (vgl. Beilage) beauftragt.

An der dritten (ganztägigen) Kommissionssitzung vom 27. Februar 2013 wurden zunächst die Abklärungsaufträge aus der zweiten Kommissionssitzung behandelt. Ausserdem wurde eine Eingabe der Personalverbände vom 24. Januar 2013 zur Kenntnis genommen. Anschliessend wurde die Detailberatung fortgesetzt und die Schlussabstimmung durchgeführt. Die Arbeiten der vorberatenden Kommission wurden an dieser Sitzung abgeschlossen.

3. Eintretensdebatte

Die Vorlage löste in der vorberatenden Kommission intensive und teilweise kontroverse Diskussionen aus. Im Vorfeld der Eintretensdebatte setzte sich die Kommission intensiv mit folgenden Fragen auseinander: Festschreibung der Ausgangsdeckungsgrade, Höhe der Beiträge und Beitragsaufteilung, Staffelung oder einheitlicher Satz bei den Sparbeiträgen, Kosten einer Vollkapitalisierung. Die Kommission war sich ihrer grossen Verantwortung bewusst und war bestrebt, eine breit getragene Lösung zu erarbeiten. Von allen Betroffenen (Rentenbeziehende, beitragszahlende Arbeitnehmende und Arbeitgebende) werde erwartet, dass sie einen Schritt aufeinander zugehen würden und zu Kompromissen bereit seien. Langwierige Auseinandersetzungen müssten wenn immer möglich vermieden werden.

3.1. Festschreibung der Ausgangsdeckungsgrade

Das BVG vom 25. Juni 1982 sieht in Art. 72b Abs. 1 vor, dass als Ausgangsdeckungsgrade die Deckungsgrade bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 gelten. Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010 regeln die Zuständigkeit zur Be-

stimmung der Ausgangsdeckungsgrade wie folgt: «Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bestimmt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b.» Oberstes Organ der Zuger Pensionskasse ist der Vorstand. Daher ist der Vorstand der Zuger Pensionskasse für die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade zuständig. Die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade durch den Kantonsrat ist mit dem nBVG nicht in Einklang zu bringen. Ebenfalls nicht zulässig ist es, den Beschluss des obersten Organs über die Ausgangsdeckungsgrade nachträglich im Gesetz festzuschreiben. Desgleichen können die Parameter «Vorsorgevermögen» und «versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital» ihrer Natur nach nicht im Gesetz geregelt werden, da sonst in die vorgegebene Kompetenzordnung eingegriffen würde. Die Kommission hätte nur zu gerne auf die Festsetzung der Ausgangsdeckungsgrade Einfluss genommen; leider musste sie sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen eines Besseren belehren lassen. Abklärungen mit der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haben ergeben, dass ein entsprechender Gesetzesartikel gegen Bundesrecht verstossen würde.

Die Kommission weist auf Folgendes hin: Die Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades ist ein überaus wichtiger Entscheid. Arbeitgebende und Arbeitnehmende bezahlen im Sanierungsfall paritätisch, wenn der Deckungsgrad unter den Ausgangsdeckungsgrad fällt. Solange der tatsächliche Deckungsgrad über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, bezahlen nur die Arbeitgebenden einen Umlagebeitrag. Der Umlagebeitrag dient langfristig dazu, den angestrebten Deckungsgrad von 100% und mehr zu erreichen. Die Sanierungsbeiträge hingegen sind notwendig, um – nach Unterschreiten des Ausgangsdeckungsgrads – diesen Mindestdeckungsgrad so rasch wie möglich wiederum zu erreichen. Je nachdem, wo der Ausgangsdeckungsgrad festgelegt wird, müssen Sanierungsbeiträge früher oder später erhoben werden: Wenn der Ausgangsdeckungsgrad hoch angesetzt wird (mit einer entsprechend tieferen Wertschwankungsreserve), dann müssen die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden allenfalls früher zu einer Sanierung beitragen. Wenn der Ausgangsdeckungsgrad tief angesetzt wird (mit einer entsprechend höheren Wertschwankungsreserve), dann wird bei schlechten Anlagejahren zuerst die Wertschwankungsreserve aufgebraucht, so dass die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erst später zu einer Sanierung beitragen müssen. Es ist aber davon auszugehen, dass auch in Zukunft keine Sanierung notwendig sein wird.

Aufgrund der unbefriedigenden Ausgangslage zur Einflussnahme in Bezug auf den Ausgangsdeckungsgrad und die Wertschwankungsreserve gab der Vorstand der Zuger PK auf Verlangen der Kommission folgende Absichtserklärung ab:

«Der Experte für berufliche Vorsorge der Zuger Pensionskasse, Patrick Spuhler, Swisscanto Vorsorge AG, schlägt, unter Berücksichtigung aller Argumente, vor, den Ausgangsdeckungsgrad und damit die allfällig zu bildenden Wertschwankungsreserven gestaffelt und in Abhängigkeit zum Deckungsgrad per 31.12.2013 vorzunehmen. Die nachstehende Tabelle zeigt den Ausgangsdeckungsgrad und die daraus resultierende Höhe der Wertschwankungsreserve je nach Höhe des Deckungsgrads Ende 2013:

DG 2013	WSR	ADG 2013	DG 2013	WSR	ADG 2013
80%	0.0%	80.0%	99.0%	13.5%	85.5%
81%	1.0%	80.0%	100.0%	14.0%	86.0%
82%	2.0%	80.0%	101.0%	14.5%	86.5%
83%	3.0%	80.0%	102.0%	15.0%	87.0%
84%	4.0%	80.0%	103.0%	15.5%	87.5%
85%	5.0%	80.0%	104.0%	16.0%	88.0%
86%	6.0%	80.0%	105.0%	16.5%	88.5%
87%	7.0%	80.0%	106.0%	17.0%	89.0%

DG 2013	WSR	ADG 2013	DG 2013	WSR	ADG 2013
88%	8.0%	80.0%	107.0%	17.5%	89.5%
89%	8.5%	80.5%	108.0%	18.0%	90.0%
90%	9.0%	81.0%	109.0%	18.5%	90.5%
91%	9.5%	81.5%	110.0%	19.0%	91.0%
92%	10.0%	82.0%	111.0%	19.5%	91.5%
93%	10.5%	82.5%	112.0%	20.0%	92.0%
94%	11.0%	83.0%	113.0%	21.0%	92.0%
95%	11.5%	83.5%	114.0%	22.0%	92.0%
96%	12.0%	84.0%	%	%	%
97%	12.5%	84.5%	%	%	%
98%	13.0%	85.0%	%	%	%

Der Deckungsgrad der Zuger Pensionskasse liegt aktuell (31.12.2012) bei rund 96%. Gemäss der vorstehenden Tabelle würde der Ausgangsdeckungsgrad (ADG) damit bei 84% festgelegt und eine Wertschwankungsreserve (WSR) in Höhe von 12% gebildet werden.»

Der Vorstand fällt am 21. Februar 2013 folgenden Beschluss:

- «1. Der Empfehlung des PK-Experten für das Festlegen des Ausgangsdeckungsgrads zu folgen;
2. Den Ausgangsdeckungsgrad definitiv erst per 31.12.2013 zu beschliessen;
3. Gegenüber der kantonsrätlichen Kommission die Absicht zu bestätigen, den Ausgangsdeckungsgrad per 31.12.2013 anhand der Expertentabelle vorzunehmen.»

Folgende gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bei einer Teilkapitalisierung zu berücksichtigen:

- Die Ausgangsdeckungsgrade (sowohl der globale als auch derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentenbeziehenden voll ausfinanziert sind) dürfen nicht mehr unterschritten werden.
- Massgebend für das Festlegen der Ausgangsdeckungsgrade ist gemäss nBVG der Deckungsgrad per 1. Januar 2012. Es bestehen aber zwei Jahre Übergangsfrist, um die Ausgangsdeckungsgrade definitiv zu bestimmen. Technisch gesehen, können also per 31. Dezember 2013 mit der Festlegung der Höhe der Wertschwankungs- und/oder einer Umlagereserve die Ausgangsdeckungsgrade gegenüber denjenigen per 31. Dezember 2011 noch gesenkt – und damit angepasst – werden.
- Es muss ein globaler Deckungsgrad von mindestens 80% gewährleistet sein.
- Sobald die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten werden, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen. Sanierungsmassnahmen sind aber nicht vorgesehen, sofern ein bestehender Deckungsgrad unterschritten wird, der über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen haben folgende Überlegungen zu obiger Tabelle geführt:

- Bis zu einem Deckungsgrad von 88% wird die Wertschwankungsreserve so festgelegt, dass der Ausgangsdeckungsgrad immer 80% beträgt (somit beläuft sich die Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von 88% auf 8 Prozentpunkte).
- Bei einem Deckungsgrad von über 88% wird nur noch die Hälfte des darüber liegenden Teils als Wertschwankungsreserve berücksichtigt, die andere Hälfte erhöht den Ausgangsdeckungsgrad.
- Ab einem Deckungsgrad von 112% wird die Wertschwankungsreserve so festgelegt, dass der Ausgangsdeckungsgrad 92% (also Stand des Deckungsgrades per 1. Januar 2012 als maximaler Ausgangsdeckungsgrad) beträgt.

3.2. Höhe der Beiträge und Beitragsaufteilung

Heute besteht eine Beitragsaufteilung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von 39:61 (Sparen/Risiko, ohne Umlage- bzw. Zusatzbeitrag) bzw. 39:61 (total, mit Umlage- bzw. Zusatzbeitrag). Der Regierungsrat schlägt eine Beitragsaufteilung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von 40:60 (Sparen/Risiko, ohne Umlage- bzw. Zusatzbeitrag) bzw. 36:64 (total, mit Umlage- bzw. Zusatzbeitrag) vor. Die Kommission hat verschiedene Varianten der Beitragsaufteilung diskutiert, so die Varianten 40:60 / 45:55 / 50:50 (im Total).

In Franken ergäben sich bei diesen Varianten folgende Änderungen:

- *Tabelle 1a: Beitragsaufwendungen in Mio. Franken je nach Lösung; Versichertenbestand Stand Ende 2011; mit Umlagebeitrag*

Lösung	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Total
Heutige Lösung	49.16 (39%)	77.62 (61%)	126.78 (100%)
Regierungsratsvorschlag	47.33 (36%)	84.36 (64%)	131.69 (100%)
Lösung 40 : 60 im Total	52.68 (40%)	79.01 (60%)	131.69 (100%)
Lösung 45 : 55 im Total	59.26 (45%)	72.43 (55%)	131.69 (100%)
Lösung 50 : 50 im Total	65.85 (50%)	65.85 (50%)	131.70 (100%)

- *Tabelle 1b: Beitragsaufwendungen in Mio. Franken je nach Lösung; Versichertenbestand Stand Ende 2011; ohne Umlage- bzw. Zusatzbeitrag*

Lösung	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Total
Heutige Lösung	46.49 (39%)	72.27 (61%)	118.76 (100%)
Regierungsratsvorschlag	47.33 (40%)	73.67 (60%)	121.00 (100%)
Lösung 40 : 60 im Total	52.68 (45%)	68.32 (55%)	121.00 (100%)
Lösung 45 : 55 im Total	59.26 (50%)	61.74 (50%)	121.00 (100%)
Lösung 50 : 50 im Total	65.85 (56%)	55.16 (44%)	121.01 (100%)

- Tabelle 1b, welche die Werte nach Wegfall des Umlagebeitrags festhält, zeigt, dass die Lösung von 50:50 im Total die Parität verletzen würde. Somit müssten die Sparbeiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden neu aufgeteilt werden oder bereits von Beginn weg die 50:50 Aufteilung ohne Umlagebeitrag (und mit Vorteil auch ohne Teuerungsbeitrag) beschlossen werden.

3.3. Staffelung oder einheitlicher Satz bei den Sparbeiträgen

Wenn die heute versicherte Altersrente voll garantiert bleiben soll, so beträgt die Höhe des notwendigen Besitzstandes rund 70 Mio. Franken. Soll die heute versicherte Altersrente voll garantiert bleiben und soll statt der vorgesehenen Sparbeitragsstaffelung immer 20% ab Alter 25 geleistet werden, so beträgt die Höhe des notwendigen Besitzstandes rund 210 Mio. Franken. Somit kann mit der vorgesehenen Staffelung der Sparbeiträge ein Besitzstandsbeitrag in Höhe von 140 Mio. Franken geleistet werden.

Ein konstanter Sparbeitrag der Arbeitgebenden muss aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll bezeichnet werden:

- Jüngere Anschlüsse würden dadurch Solidaritäten leisten. Solidaritäten bestehen bereits im Risiko-, Umlage- und Teuerungsbeitrag, wo sie auch Sinn machen.
- Es müsste eine Sicherheitsmarge eingebaut werden, um eine Veralterung des Bestands aufzufangen.
- Es besteht die Gefahr der Antiselektion, nämlich dass Bestände mit tiefen Durchschnittsaltern austreten.

- Wie vorgesehen unterschiedliche Sparpläne anzubieten, wäre damit kaum noch möglich.

3.4. Höhe der Spargutschriften und BVG-Eintrittsschwelle

Verschiedentlich wurde geltend gemacht, dass eine dem Rentenziel entsprechende Altersrente nur erzielt werden könne, wenn die Sparbeiträge angehoben würden. Höhere Spargutschriften hätten aber auch Mehrkosten zur Folge. Eine Erhöhung der Spargutschriften um 1% im Schnitt hat rund 7.4 Mio. Franken höhere Kosten für die Arbeitgebenden zur Folge. Neben dem Ziel einer gesunden Kasse und dem Wunsch, dass die Staatsangestellten nach der Pensionierung eine Rente erhalten, mit welcher sie gut leben können, ist auch zu berücksichtigen, dass die in der Privatwirtschaft tätigen Personen bezüglich Lohn, Sozialleistungen und Renten in diversen Branchen schlechter gestellt sind als die Staatsangestellten. Gemäss Vorschlag des Regierungsrates wird künftig ein höheres Alterskapital angespart als nach bisherigem Recht. Dieses höhere Kapital kann den tieferen Umwandlungssatzes teilweise kompensieren.

Allerdings ist im Vorschlag des Regierungsrates eine Erhebung von Sparbeiträgen erst ab Alter 25 vorgesehen, weil das neue BVG erst ab diesem Alter ein Obligatorium vorsieht. Es ist aber möglich, im kantonalen Pensionskassengesetz obligatorische Sparbeiträge schon ab einem früheren Zeitpunkt vorzusehen.

Schliesslich sieht das BVG eine Mindesteintrittsschwelle für die BVG-Versicherung vor. Es ist zu diskutieren, ob kantonal eine andere Lösung mit einem tieferen Einkommen als Eintrittsschwelle vorgesehen werden soll.

3.5. Kosten einer Vollkapitalisierung

Die Systeme der Kapitalisierung (Voll-/Teilkapitalisierung) sind im Bericht und Antrag der Regierung, Vorlage Nr. 2192.1 – 14177 (Seiten 30–34) detailliert beschrieben. Die Kommission führte diesbezüglich intensive Diskussionen und liess in der Folge die «Fehlbeträge» kalkulieren.

Die nachstehende Tabelle zeigt die «Fehlbeträge» bis zur Höhe der gewünschten Deckungsgrade auf, Stand Ende 2012. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Betrag nicht zwingend auf einmal einzubringen wäre, sondern auch mittels einer Schuldanererkennung mit Amortisation über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Damit bestände für die Pensionskasse eine Forderung gegenüber dem Kanton. Die Tabelle führt aus diesem Grund zusätzlich auch die Annuität auf (in Mio. Franken und in Prozent der versicherten Lohnsumme), welche über 30 Jahre bei einem Zins von 3.0% zu leisten wäre, um die Forderung vollständig zu amortisieren. Es könnte auch eine andere Dauer und ein anderer Zinssatz vereinbart werden.

Zieldeckungsgrad	100%	105%	110%	115%	120%
Fehlbetrag in Mio. Franken	101.8	235.1	368.4	501.7	635.0
Annuität in Mio. Franken	5.2	12.0	18.8	25.6	32.4
Annuität in % vers. Lohn	0.9%	2.2%	3.4%	4.7%	5.9%

Mit einer gegenüber anderen Kantonen vergleichsweise geringen Ausfinanzierung wäre das System der Vollkapitalisierung schnell zu erreichen; die Staatsgarantie würde wegfallen. Trotz dieser verlockenden Aussicht, würde die Ausfinanzierung für die meisten angeschlossenen Arbeitgebenden eine enorme Belastung bedeuten. Es bestünde die Gefahr, dass diese einen Wechsel der Pensionskasse in Betracht ziehen würden. Weiter bestünde auch mit dem System der Vollkapitalisierung ein moralisches Bekenntnis seitens des Kantons, die Renten des Staatspersonals zu sichern.

Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nrn. 2192.1/2 einzutreten.

4. Detailberatung

In der Detailberatung beriet die Kommission jeden Paragraphen einzeln. Es wurden verschiedene Anträge gestellt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst:

§ 1, Name und Zweck:

Die Zuger PK ist dem Finanzhaushaltgesetz nicht unterstellt. Für Pensionskassen bestehen besondere Rechnungslegungsvorschriften. Daher ist diese Regelung richtig.

§ 2 Zuständigkeit

§ 2 Abs. 1

Mit «Kanton» ist der Kantonsrat gemeint, denn der Kantonsrat handelt für den Kanton; der Kantonsrat ist das oberste Organ des Kantons. Die vorgeschlagene Regelung ist klar.

§ 2 Abs. 2

Für den Kanton ist es wichtig, die Höhe der finanziellen Verpflichtungen zu kennen. Wenn der Kantonsrat die Leistungen der Zuger PK festlegen würde, wüsste er nicht, wie viel die beschlossenen Leistungen den Kanton schlussendlich kosten würden. Die Leistungen ergeben sich aus der Finanzierung, also aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen. Wenn gesetzlich die Leistungen festgelegt würden, hätte der Kanton keine Gewissheit über die Höhe der Beiträge. Diese würde die Pensionskasse festlegen. Deshalb werden vermutlich alle Schweizer Kantone im Gesetz die Finanzierung vorgeben.

Das nBVG legt die Aufgaben des obersten Organs detailliert fest. Eine dieser Aufgaben ist es, dafür Verantwortung zu tragen, dass sich die Finanzierung und die Leistungen im Gleichgewicht befinden. Der Vorstand als oberstes Organ darf nicht entgegen diesem Grundsatz handeln. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass nur diejenigen Leistungen ausgerichtet werden, die auch finanziert sind. Sollte dieses Gleichgewicht einmal nicht mehr bestehen, müsste die Versicherungsexpertin bzw. der Versicherungsexperte dem Vorstand und allenfalls der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten. Gegebenenfalls müsste die Aufsichtsbehörde eingreifen.

Die privaten Pensionskassen zeigen seit Jahrzehnten, dass die obersten Organe der Kassen dieser Aufgabe gewachsen sind und die entsprechende Verantwortung wahrnehmen.

§ 3 Grundsatz

§ 3 Abs. 1

Vollkapitalisierung heisst, dass ein Deckungsgrad von mindestens 100% vorliegt. Die Staatsgarantie entfällt, wenn der Deckungsgrad 100% beträgt und zusätzlich eine genügende Wertschwankungsreserve geüfnet ist. Die Höhe der Wertschwankungsreserve hängt unter anderem von der Verpflichtungsseite der Pensionskasse ab und davon, welches Risiko die Kasse bei der Anlagestrategie eingeht.

Satz 2: Es ist nicht zulässig, im Gesetz die Höhe der Ausgangsdeckungsgrade bzw. die Parameter, mit welchen sie berechnet werden, festzulegen. So ist es beispielsweise nicht statthaft, im Gesetz festzuhalten, dass die Wertschwankungsreserve bei Definition des Ausgangsdeckungsgrades maximal 5% betragen darf (vgl. Ziff. 3 vorstehend).

Antrag aus der Kommission zur Änderung von § 3 Abs. 1 letzter Satz

Die Bestimmung «Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können» soll wie folgt geändert werden:

«Die Leistungen haben sich nach der festgelegten Finanzierung zu richten.»

Vorschlag des Experten zur Änderung von § 3 Abs. 1 letzter Satz

Die Bestimmung «Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können» soll wie folgt geändert werden:

«Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.»

Es soll sichergestellt werden, dass sich die Leistungen nach der Finanzierung zu richten haben.

Beschluss:

Der Änderungsantrag gemäss Vorschlag des Experten wird mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

§ 3 Abs. 2

Antrag aus der Kommission zur Ergänzung von § 3 Abs. 2 erster Satz

Die Bestimmung «Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG, Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten» soll ergänzt werden mit dem Teilsatz:

«... einzuleiten, die paritätisch von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu leisten sind.» Streichung von § 3 Abs. 2 letzter Satz.

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Änderungsantrag mit 14:1 Stimmen zu.

Die Ausgangsdeckungsgrade spielen nur solange eine Rolle, als sich die Kasse im System der Teilkapitalisierung befindet. Sobald die Vollkapitalisierung erreicht ist, spielt die Regelung von § 3 Abs. 2 erster Satz keine Rolle mehr und es gelten die Regeln der Vollkapitalisierung. Sinkt der Deckungsgrad unter 100%, sind gemäss Art. 65d BVG von der Kasse Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu prüfen und allenfalls zu ergreifen, z.B. können von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden. Die Sanierungsmassnahmen insgesamt sollen paritätisch geleistet werden, da die Arbeitnehmenden in einem Sanierungsfall die Hälfte dazu beitragen sollen. Ein allfälliges Sanierungspaket muss ausgewogen sein. Allerdings könnte im Fall einer nötigen Sanierung bei der Verzinsung eine Minderverzinsung oder gar eine Nullrunde beschlossen werden, so dass die Arbeitnehmenden damit bereits einen Teil zur Sanierung beitragen würden. Eine Minderverzinsung kann nur den Arbeitnehmenden auferlegt werden. Wenn die Arbeitnehmenden eine Minderverzinsung auf sich nehmen und noch die Hälfte von allfälligen Sanierungsbeiträgen tragen müssten, würden die Arbeitnehmenden über Mass belastet. Eine Minderverzinsung ist also als Sanierungsmassnahme zu werten und als solche anzurechnen. 2% Sanierungsbeiträge entspre-

chen gemäss Versicherungsexperte dabei einer Minderverzinsung von ca. 1%. Beispielsweise könnte eine Sanierung wie folgt durchgeführt werden: die Arbeitgebenden leisten 2% Sanierungsbeiträge, die Arbeitnehmenden leisten 1% Sanierungsbeiträge und 0.5% Minderverzinsung (wobei letztere gleichwertig ist zu 1% Sanierungsbeitrag). Eine Minderverzinsung von beispielsweise 0.5% wird hier so verstanden, dass bei einem BVG-Mindestzins von 1.5% die Sparguthaben mit 1.0% verzinst werden.

§ 4 Beiträge

§ 4 Abs. 2

Die Kommission diskutiert, ob höhere Sparbeiträge oder Sparbeiträge bereits für jüngere Arbeitnehmende zu leisten sind. Höhere Sparbeiträge führen nicht zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Pensionskasse; sie führen lediglich zu einer Verbesserung der künftigen Altersleistungen.

Antrag, die Sparbeiträge wie folgt abzuändern:

<i>Alter</i>	<i>Vorschlag RR</i>	<i>Antrag aus der Kommission</i>
17-22	0.0%	0.0%
23-24	0.0%	0.0%
25-29	12.0%	14.6%
30-34	14.0%	14.6%
35-39	16.0%	18.3%
40-44	18.0%	18.3%
45-49	20.0%	22.3%
50-54	22.0%	22.3%
55-59	24.0%	26.5%
60-65	26.0%	26.5%
66-70	14.0%	14.0%

Dies mit folgender Begründung: Mit der vorliegenden Totalrevision verbinde sich eine Reduktion der Renten. Dies lasse sich nur ändern, wenn die Spargutschriften erhöht würden. Die nach 1994 etwa während zehn Jahren geltenden Spargutschriften sollen deshalb – angepasst – wieder zur Anwendung kommen.

Eine Umsetzung dieses Antrages würde 7.4 Mio. Franken kosten; davon entfallen 3 Mio. Franken auf die Arbeitnehmenden und 4.4 Mio. Franken auf die Arbeitgebenden (basierend auf dem Bestand per 31. Dezember 2011).

Beschluss:

Die Kommission lehnt diesen Antrag mit 12:3 Stimmen ab.

Antrag, die Sparbeiträge wie folgt abzuändern:

<i>Alter</i>	<i>Vorschlag RR</i>	<i>Antrag Kommission</i>
17-20	0.0%	0.0%
21-24	0.0%	10.0%

Dies mit folgender Begründung: Auch Personen in diesem Alter sind Arbeitnehmende, die Lohn beziehen. Je früher Sparbeiträge einbezahlt werden, desto besser wirkt sich dies dank des Zinseffekts auf die Altersleistungen aus.

Eine Umsetzung dieses Antrages würde gesamthaft rund 0.7 Mio. Franken höhere Sparbeiträge generieren; davon entfallen rund 0.3 Mio. Franken auf die Arbeitnehmenden und rund 0.4 Mio. Franken auf die Arbeitgebenden. Das BVG sieht erst ab Alter 25 obligatorische Sparbeiträge vor.

Beschluss:

Die Kommission stimmt diesem Antrag mit 11:3 Stimmen zu.

§ 4 Abs. 4

Antrag 1 betreffend Sparbeiträge: Die Sparbeiträge sollen im Verhältnis 63:37 von den Arbeitgebenden bzw. den Arbeitnehmenden getragen werden.

Dies mit der Begründung, dass die Arbeitnehmenden mit dem Vorschlag des Regierungsrates zu sehr belastet würden. Der Umlagebeitrag werde irgendwann wegfallen, so dass die Arbeitnehmenden dann viel schlechter gestellt wären als heute.

Antrag 2 betreffend Sparbeiträge: Die Sparbeiträge sollen im Verhältnis 55:45 von den Arbeitgebenden bzw. den Arbeitnehmenden getragen werden.

Dies mit der Begründung, näher an eine paritätische Aufteilung zu kommen. Dies würde allerdings eine massive Schlechterstellung der Arbeitnehmenden bedeuten.

Beschluss betreffend Sparbeiträge:

Antrag 1 erhält 1 Stimme, Antrag 2 erhält 4 Stimmen, der Vorschlag des Regierungsrates erhält 10 Stimmen. Damit beschliesst die Kommission, § 4 Abs. 4 betreffend Sparbeiträge in der Version des Regierungsrates zu belassen.

Antrag betreffend Risikobeiträge: Die Risikobeiträge sollen im Verhältnis 55:45 von den Arbeitgebenden bzw. den Arbeitnehmenden getragen werden.

Dies mit der Begründung, näher an eine paritätische Aufteilung zu kommen. Dies würde allerdings eine massive Schlechterstellung der Arbeitnehmenden bedeuten.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 10:5 Stimmen abgewiesen. Damit beschliesst die Kommission, § 4 Abs. 4 betreffend Risikobeiträge in der Version des Regierungsrates zu belassen.

§ 4 Abs. 5**Antrag zur Änderung von § 4 Abs. 5:**

Der Umlagebeitrag soll statt bei 2.0 Prozent bei 4.0 Prozent festgelegt werden.

Dies mit der Begründung, dass die Vollkapitalisierung damit schneller erreicht werden könnte; bisher habe der Kanton nie genügende Beiträge für eine gesunde Kasse geleistet. Ein Umlagebeitrag von 4% hätte allerdings Mehrkosten von rund 10 Mio. Franken für die Arbeitgebenden zu Folge, wovon der Kanton Zug rund 1/3 zu bezahlen hätte. Zudem bestünde das Risiko, dass gewisse Anschlüsse eine andere Pensionskasse suchen würden, wenn sie einen Umlagebeitrag von 4% bezahlen müssten. Auch die ZVB hat bereits bei einem Umlagebeitrag von 1.5% festgehalten, dass dies für sie schwierig zu bewerkstelligen sei, da sie diese Kosten nicht auf die Tarife überwälzen dürfe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13:2 Stimmen abgelehnt.

Antrag, den letzten Satz von § 4 Abs. 5 zu streichen:

Der Satz «Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.» soll gestrichen werden.

Beschluss:

Dem Antrag wird mit 14:1 Stimmen zugestimmt. Damit wird der Satz «Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.» in § 4 Abs. 5 gestrichen.

Wenn die Kasse die Vollkapitalisierung erreicht hat und damit die Staatsgarantie dahinfällt, dann soll der Umlagebeitrag nicht wieder aufleben, wenn der Deckungsgrad wieder sinkt. Ansonsten würden die Arbeitgebenden über Gebühr in die Pflicht genommen. Sollte der Deckungsgrad nach Erreichen der Vollkapitalisierung wieder unter 100% sinken, müssten paritätische Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Dies entspricht dann derselben Regelung wie in jeder privatrechtlichen Stiftung auch.

Antrag, den zweiten Satz von § 4 Abs. 5 zu streichen:

Der Satz «Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden.» soll gestrichen werden.

Dies mit der Begründung, es sei nicht einsehbar, weshalb der Vorstand den Umlagebeitrag solle reduzieren können. Allerdings könnte eine Reduzierung sehr wohl Sinn machen, wenn der Deckungsgrad beispielsweise bereits bei 110% liegt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 11:3 Stimmen abgelehnt; eine Person abwesend.

Antrag, den dritten Satz von § 4 Abs. 5 zu ändern:

Der dritte Satz von § 4 Abs. 5 soll wie folgt geändert werden: Statt «Der Umlagebeitrag wird bei Wegfall der Staatsgarantie sistiert.» soll der Satz «Der Umlagebeitrag entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.» lauten.

Dies ist die logische Formulierung, nachdem der Umlagebeitrag nicht wieder aufleben kann.

Beschluss:

Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

§ 4 Abs. 6**Antrag auf Streichung des letzten Satzes von § 4 Abs. 6:**

Der letzte Satz von § 4 Abs. 6 «Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0 Prozent erhöht werden.» soll gestrichen werden. Die Belastung der Arbeitgebenden soll verkräftbar und kalkulierbar bleiben.

Beschluss:

Dem Antrag wird mit 11:3 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Antrag auf Ergänzung von § 4 Abs. 6:

§ 4 Abs. 6 soll mit folgendem Satz ergänzt werden: «Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.» Dies ist wiederum eine logische Folgerung und entspricht denselben Regeln wie in jeder privatrechtlichen Stiftung.

Beschluss:

Die Kommission folgt dem Antrag mit 10:5 Stimmen.

Antrag auf Änderung von § 4 Abs. 6:

Der letzte Satz von § 4 Abs. 6 soll gestrichen werden, ergänzt mit dem zuvor beantragten und gutgeheissenen Satz, so dass § 4 Abs. 6 wie folgt lautet: «Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5 Prozent des versicherten Lohnes in einen Teuerungsfonds. Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.» Gestrichen werden soll der Satz «Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0 Prozent erhöht werden.»

Beschluss:

Dem Antrag wird mit 11:4 Stimmen zugestimmt.

Antrag auf Streichung von § 4 Abs. 6:

§ 4 Abs. 6 soll vollumfänglich gestrichen werden.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 8:7 Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Damit lautet § 4 Abs. 6 wie folgt: «Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5 Prozent des versicherten Lohnes in einen Teuerungsfonds. Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.»

Ein Beitrag von 0.5% in den Teuerungsfonds bedeutet einen Ausgleich der Teuerung von rund 1/4%. Im Jahr 2007 hat die Zuger PK letztmals eine Teuerung an die Rentenbeziehenden ausgerichtet.

Ohne § 4 Abs. 6 könnte eine Teuerung an die Rentenbeziehenden grundsätzlich nur ausgerichtet werden, wenn der Deckungsgrad über 120% liegt. Mit der Schaffung eines Teuerungsfonds hat der Vorstand die Möglichkeit, auch vor Erreichen eines Deckungsgrades von 120% eine Teuerung zumindest teilweise auszurichten. Der Vorstand kann entscheiden, wann und in welchem Umfang ein Teuerungsausgleich effektiv ausgerichtet werden soll und allenfalls auch an welche «Kategorie» Rentnerinnen und Rentner (beispielsweise nur Rentenbeziehende, welche mit einem tieferen Umwandlungssatz in Rente gegangen sind; oder nur Rentenbeziehende mit einer tiefen Rente).

Heute könnten die Rentenbeziehenden an einer allenfalls nötigen Sanierung nicht beteiligt werden. Mit Schaffung von § 4 Abs. 6 können die Rentenbeziehenden neu indirekt zu einer Sanierung herangezogen werden, indem der Teuerungsfonds für eine Sanierung verwendet werden könnte. Bei Verwendung des Teuerungsfonds für eine Sanierung würde dieser Betrag weder den Arbeitgebenden- noch den Arbeitnehmendenbeiträgen für die Sanierung zugerechnet; dies würde insgesamt die Sanierungsbeiträge entlasten.

Eine Streichung von § 4 Abs. 6 könnte unter Umständen bedeuten, dass während vieler Jahre keine Teuerung an die Rentenbeziehenden ausgerichtet werden könnte. Es ist deshalb davon abzusehen, dem Vorstand jegliche Möglichkeit zu nehmen, eine Teuerung auszurichten, denn dies würde (vor allem) Personen mit tiefen Renten treffen.

§ 5 Staatsgarantie

Bereits das geltende Pensionskassengesetz enthält mit § 2 Abs. 1 eine Bestimmung, wonach die Zuger PK nur mit Gemeinden, sowie mit Organisationen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen kann. Mit § 13 Abs. 1 wurde diese Regelung in das neue Pensionskassengesetz übernommen.

Nur der Bund, die Kantone und die Gemeinden könnten überhaupt eine Garantie gegenüber der Pensionskasse abgeben. Gegenüber der Zuger PK können also nur der Kanton Zug sowie die Gemeinden eine Garantieverpflichtung abgeben, wobei diese Garantieverpflichtung auch für alle angeschlossenen Arbeitgebenden gilt. Deshalb wurde eine Aufschlüsselung nach Destinataren vorgenommen, wer für wen aufzukommen hat, wenn einem Anschluss die Mittel fehlen würden. Die Anschlussverträge enthalten aber eine Regelung, wonach die Anschlüsse primär selber finanziell verantwortlich sind und bei einem Austritt aus der Zuger PK für eine Unterdeckung selbst haften. Wenn aber der Kanton Zug im Falle einer Staatsgarantie bei einer Teilliquidation trotzdem haften würde, würde versucht, Regress zu nehmen.

Es ist die dezidierte Meinung der Kommission, dass keine Leistungsverbesserungen ausgerichtet werden, solange die Staatsgarantie besteht.

§ 7 Versicherter Jahreslohn

Gemäss neuem Recht müssten alle Versicherten, deren Einkommen unterhalb der Eintrittsschwelle von 21'060 Franken pro Jahr liegt, aus der Zuger PK austreten und wären nicht mehr versichert. Mit dem neuen BVG ist eine freiwillige Versicherung für Einkommen unter der Mindesteintrittsschwelle nicht mehr möglich. Die BVG-Eintrittsschwelle liegt heute bei 21'060 Franken.

Das Zuger Kantonsspital versichert heute gemäss geltendem Recht seine Mitarbeitenden, welche ein Einkommen unter der Mindesteintrittsschwelle erzielen, freiwillig. Das Kantonsspital könnte damit seine Mitarbeitenden mit einem Einkommen unter der Eintrittsschwelle nicht mehr vorsorgeversichern

Beim Kanton (Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung) sind aktuell rund 80 Personen mit einem Einkommen zwischen Fr. 12'000 und Fr. 21'059 nicht bei der Zuger PK versichert, da ihr Einkommen unter der Eintrittsschwelle liegt. Würden diese 80 Personen versichert, würde dies Arbeitgeberbeiträge von rund Fr. 132'000 pro Jahr generieren.

Wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter ein Jahreseinkommen von Fr. 20'000 erzielt, dann sind Fr. 15'000 in der Zuger PK versichert. Im Invaliditätsfall erhielte diese Person eine Jahresinvalidenrente von Fr. 9'000 bzw. pro Monat Fr. 750.

Es bestünde die Möglichkeit, dass die Zuger PK in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vorsieht, die Eintrittsschwelle tiefer festzusetzen.

Antrag 1 betreffend versicherten Jahreslohn: Die Eintrittsschwelle soll die Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle betragen; ab diesem Betrag sollen alle Mitarbeitenden obligatorisch versichert sein.

Antrag 2 betreffend versicherten Jahreslohn: Die Zuger Pensionskasse soll in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vorsehen, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen.

Beschluss betreffend versicherten Jahreslohn:

Antrag 1 erhält 4 Stimmen, Antrag 2 erhält 9 Stimmen, der Vorschlag des Regierungsrates erhält 0 Stimmen. Damit beschliesst die Kommission, folgenden neuen Absatz 4 bei § 7 einzufügen: «Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen.»

§ 8 Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter von derzeit 65 Jahren muss im Gesetz aufgeführt werden, damit klar ist, auf welches Rücktrittsalter der Vorsorgeplan ausgerichtet ist (Rentenziel usw.).

§ 9 Leistungsziel

Der Regierungsrat wollte mit diesem Paragraphen manifestieren, dass es ihm nicht gleichgültig ist, wie sich die Leistungen der Neurentner entwickeln. Er wollte eine Grundlage schaffen, um allenfalls Bericht und Antrag stellen zu können, wenn sich das Leistungsziel nicht wie erwartet entwickelt. Der Paragraph zeigt eigentlich, dass die Finanzierung und die Leistung zusammen gehören und das BVG dies für öffentlich-rechtliche Kassen künstlich trennt. Es handelt sich um eine Absichtserklärung des Regierungsrates.

§ 11 Vorstand

Die im Gesetz festgehaltenen Vertretungen widerspiegeln ungefähr die Kräfteverhältnisse der angeschlossenen Organisationen. Aufgrund der bisher geleisteten Arbeit des Vorstandes und der Erfahrungen gibt es keine Notwendigkeit, den Vorstand auf zehn oder mehr Personen aufzustocken. Gemäss Art. 51b Abs. 1 nBVG müssen die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

§ 11 Abs. 3 ist bezüglich Präsidium so zu verstehen, dass eine Person Präsidentin oder Präsident ist und eine andere Person Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Eine dieser zwei Personen vertritt die Arbeitgebenden, die andere dieser zwei Personen vertritt die Arbeitnehmenden. Es ist also kein Ko-Präsidium. Es ist denkbar und auch angestrebt, dass sich die Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenvertretungen als Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident abwechseln, dass das Präsidium also alterniert.

Antrag zur technischen Anpassung von § 11 Abs. 3:

§ 11 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: «... Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt.»

Beschluss:

Die Änderung wird stillschweigend gutgeheissen.

§ 13 Anschluss

Im System der Teilkapitalisierung gilt die Garantie gemäss Art. 72c BVG zwingend auch für neue Anschlüsse. Diese Staatshaftung gilt für alle Anschlüsse im Falle einer Teilliquidation der Kasse. Allerdings besteht bereits im Anschlussvertrag die Verpflichtung der angeschlossenen

Institution, eine allfällige Unterdeckung bei einem Austritt auszufinanzieren, jedoch auch eine Regressmöglichkeit seitens der Garantiegeber, also des Kantons und der Gemeinden.

§ 17 Änderung bisherigen Rechts

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990, § 8

Die Bestimmung, wonach der Kanton zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag ausserordentliche Sparbeiträge bezahlt, hat zur Folge, dass die Regierungsrätinnen und -räte im Maximalfall bis zu 46% Sparbeiträge (je nach Dienst- und Lebensalter) gutgeschrieben erhalten, wovon der Kanton 35.6% trägt (der gesetzliche Sparbeitrag wird vom Kanton und den Regierungsratsmitgliedern je gemäss Pensionskassengesetz bezahlt, die Sparbeiträge gemäss Rechtsstellungsgesetz werden vom Kanton getragen). Als die Ruhestandsgehälter für Regierungsrätinnen und -räte gestrichen wurden, fügte die Stawiko diese Bestimmung ins Rechtsstellungsgesetz ein, damit die Sparguthaben schneller geäuft werden. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, hier eine Änderung zu beantragen. In einigen Kantonen erhalten Regierungsrätinnen und -räte nach zwölf Amtsjahren eine volle Rente. Bei einer Umrechnung einer solchen vollen Rente ergibt sich, dass entsprechend die befristeten Beiträge viel höher ausfallen würden als Sparbeiträge in der Höhe von 46%. Diese Regelung ist die einzige Ausnahme zu den Regelungen im Pensionskassengesetz.

§ 8 Abs. 1 Bst. b des bestehenden Gesetzes, wonach der Kanton und die Versicherten einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente bezahlen, wird gestrichen. Bereits bisher wurde die Rente der Regierungsrätinnen und -räte im gleichen Ausmass an die Teuerung angepasst wie die Rente aller andern Rentenbeziehenden.

In § 8 Abs. 1 Bst. c wird die Altersgrenze auf das 65. Altersjahr angehoben, so dass dies ebenfalls eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetz darstellt.

Antrag auf Änderung von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990:

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 soll per 1. Januar 2015 nur noch aus dem Satz «Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert.» enthalten. Abweichungen sollen keine gelten. Damit sollen alle Versicherten gleich behandelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 11:1 Stimmen abgelehnt.

Antrag auf Einreichung einer Kommissionsmotion betreffend Änderung von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990:

Die vorberatende Kommission soll eine Kommissionsmotion einreichen, welche die Überprüfung von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 verlangt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 9:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu.

6. Kommissionsantrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nrn. 2192.1/.2 - 14177/78 des Regierungsrates einzutreten;
2. mit 9:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen, den Vorlagen mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrbelastung für den Arbeitgeber Kanton Zug beträgt gemäss Kommissionsantrag rund 2.4 Mio. Franken pro Jahr (0.1 Mio. Franken mehr als im Antrag des Regierungsrates ausgewiesen infolge Änderung von § 4 Abs. 2). Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden macht die Mehrbelastung gemäss Kommissionsantrag rund 4.6 Mio. Franken pro Jahr aus (0.2 Mio. Franken mehr als im Antrag des Regierungsrates ausgewiesen infolge Änderung von § 4 Abs. 2). Die Arbeitnehmenden werden demgegenüber bei den Beiträgen insgesamt entlastet.

Zug, 27. Februar 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilagen:

1. Antworten zu Abklärungsaufträgen inkl. Beilagen vom 21. Januar 2013
2. Antworten zu Abklärungsaufträgen inkl. Beilagen vom 20. Februar 2013
3. Synopse vom 27. Februar 2013

Kommissionsmitglieder:

Ingold Gabriela, Unterägeri, Kommissionspräsidentin

Brunner Philip C., Zug

Burch Daniel Thomas, Risch

Christen Hans, Zug

Gisler Stefan, Zug

Hausheer Andreas, Steinhausen

Hotz Silvan, Baar

Iten Franz Peter, Unterägeri

Peita Gabriela, Baar

Spescha Eusebius, Zug

Stocker Cornelia, Zug

Suter Rainer, Cham

Thalmann Silvia, Zug

Walker Arthur, Unterägeri

Werder Matthias, Risch